

9. Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann
KR-Nr. 79/2017

Ratspräsident Dieter Kläy: Mit dem Kantonsratsversand vom 30. Oktober 2019 haben Sie den Antrag von Claudio Schmid erhalten, auf die Vorlage 79a/2017 nicht einzutreten. Wir werden zuerst über das Eintreten oder Nichteintreten befinden.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): In der Kommission wurde kein Nichteintretensantrag gestellt. Die Kommission beantragt Eintreten. Und wenn Sie es erlauben, mache ich jetzt bereits die Ausführungen aus Sicht der Kommission, weil ich davon ausgehe, dass die Eintretensdebatte nicht wirklich vom Materiellen getrennt werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Mehrheitsantrag zur geänderten parlamentarischen Initiative von Benedikt Hoffmann und damit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Kurz die Ausgangslage: Im April 2018 erliess der Grosse Gemeinderat der Stadt Zürich die Verordnung betreffend «Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug». Im Rekursverfahren stellte der Bezirksrat am 14. Dezember 2018 fest, dass der rechtmässige Einsatz von Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven eine kantonale Rechtsgrundlage erfordert. Die kommunale Verordnung wurde daraufhin vom Bezirksrat aufgehoben. Seither sind Observationen nur noch durch die Polizei möglich.

Die Kommission hat sich an insgesamt 13 Sitzungen eingehend mit der PI befasst. Letztlich hat sich die KSSG einstimmig für eine kantonale Regelung für den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven ausgesprochen. Diese stellten in der Stadt Zürich ein funktionierendes Modell dar, an dem sich viele Gemeinden mit entsprechenden Leistungsaufträgen beteiligten. Die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe leidet unter einzelnen Missbrauchsfällen, wogegen es anzukämpfen gilt. Es ist wichtig, dass eine kantonale Rechtsgrundlage für Observationen im Sozialhilfebereich geschaffen wird, welche dieses Mittel der Missbrauchsbekämpfung einheitlich für alle Gemeinden im Kanton Zürich regelt.

Einig ist sich die KSSG darin, dass eine Observation an maximal 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden darf. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Umstritten war in der Kommission hingegen, wer für die Anordnung verdeckter Observationen zuständig sein soll, ob Sozialhilfebeziehende unangemeldet zu Hause besucht und ob technische Ortungsmittel für Fahrzeuge eingesetzt werden

können. Auf diese Punkte werde ich aber nachher bei der Detailberatung eingehen.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, dann dem Mehrheitsantrag zur parlamentarischen Initiative zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank.

Antrag von Claudio Schmid:

Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Leider sehe ich Sozialvorstand Raphael Golta (*Zürcher Stadtrat*) nicht auf der Tribüne, um sein Departement geht es heute eigentlich im Wesentlichen.

Ich beantrage Ihnen tatsächlich Nichteintreten. Meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen zur Linken: So geht Demokratie nicht, so darf ein Parlament nicht legiferieren. Das ist nicht nur unseriös und unredlich, sondern undemokratisch. Sie – und damit meine ich Rot-Grün-Hellgrün – reklamieren derzeit einen zusätzlichen Bundesratssitz für sich aufgrund von vermeintlichen aktuellen Mehrheitsverhältnissen, aber wenn es ausgewiesen demokratische vorliegende Entscheide gibt, wie im heutigen Fall, foutieren Sie sich darum, entscheiden nach Ihrer Haltung. Wenn es nicht in Ihr Konzept passt, dann darf es natürlich nicht zum Gesetz werden.

Was ist passiert? Weshalb wollen wir gar nicht erst eintreten und lehnen es ab, nach dem Motto «lieber kein Gesetz als ein schlechtes»? Wir Bürgerlichen wollten übrigens nie ein detailliertes Regelwerk zu diesem Thema, es läuft in den Gemeinden tipptopp. Das schlanke Sozialhilfegesetz dient den Zürcher Gemeinden hervorragend, um ihre Aufgabe wahrzunehmen, das Gesetz zu vollziehen. Die «Lex Beni Hoffmann», wie ich es heute nenne, war eine Antwort auf die Stadt Zürich. Zürich sistierte den Einsatz von Sozialdetektiven infolge eines überraschenden Urteils aus Strassburg. Die Stadt Zürich liess sich meiner Meinung nach zu stark vom Fall «Vukota Bojic» aus Opfikon-Glattbrugg, meinem Wahlkreis, beeinflussen. Der EGMR (*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*) in Strassburg stoppte ärgerlicherweise vor vier Jahren die Schweiz beim Thema SUVA/AHV, Sozialdetektive auf eidgenössischer Ebene. Weil die Stadt jedoch autonom entscheidet, im Übrigen den Sozialhelfemissbrauch konsequent verfolgt, nahm Kantonsratskollege Benedikt Hoffman, der jahrelang Mitglied in der städtischen Sozialbehörde war, den Ball auf und reichte die parlamentarische Initiative ein. Er forderte eine klare gesetzliche Grundlage. Selbst Koni Loepfe (*Reaktor der Zeitung «PS»*), Grand Old Doyen dieser Behörde, schrieb in einem bemerkenswerten Kommentar am 27. September 2019, dass es schon fraglich sei, eine Institution derart zu überregulieren, dass es letztlich gar keinen Sinn mehr mache, hier etwas daran zu ändern.

Am 28. Februar 2018 überwies der Kantonsrat dann mit mehr als zwei Dritteln die PI Hoffmann und gab der Kommission somit den Auftrag, ein Regelwerk zu

erstellen. Rot-Grün-Mittellinks nutzte die Gelegenheit der Gesamterneuerungswahlen im vergangenen Mai 2019 und wirkte ab dann recht kreativ – ich sage destruktiv – ein, wie eingangs erwähnt. Ich bringe dazu ein bildliches Muster: Stellen Sie sich einmal vor, eine Initiative fordert im Strafgesetzbuch die Einführung der Unverjährbarkeit von Sexualverbrechen. Das kann man bejahen oder verneinen, aber was nicht geht, ist – und jetzt komme ich zur Redlichkeit –, wenn man diese Frist von maximal 20 Jahren, wie es das Strafgesetzbuch vorsieht, auf zehn Jahre reduziert und sagt, es müssten immer zwei Gutachter mitwirken. Und ein Bezirksgericht darf das jetzt nicht mehr machen, dafür schaffen wir jetzt ein Sondergericht. Das ist nicht redlich. Deshalb werfe ich Ihnen vor: Seien Sie doch ehrlich und sagen Sie «Wir wollen keine Sozialdetektive». Wir wollen aber eine Regelung, die das Problem tatsächlich löst, so wie das dem ursprünglichen Begehren der Kommission entspricht. Oder wir lehnen das Gesetz ab.

Aufgrund der Wahlen und natürlich wegen der Verwirrtheit der GLP – das sehen Sie gerade auch im Ständeratswahlkampf (*die GLP hat für den zweiten Wahlgang Stimmfreigabe beschlossen*) – haben ihre Anträge jetzt halt eine neue Mehrheit hier, was aber zur Folge hat, dass wir den Sozialdetektiven nicht nur die Zähne ziehen, sondern auch den Behörden keine wirksamen Mittel mehr geben. Nein, sie entziehen den Gemeinden die Sozialhilfekompetenz, um Missbrauch überhaupt zu bekämpfen. Das kann man wollen. Aber ich stelle mich auf den Standpunkt, und jetzt komme ich zum letzten Textteil: Vor genau einem Jahr hat in der Eidgenossenschaft eine Abstimmung, welche übrigens eine bemerkenswert hohe Stimmbeteiligung von 48 Prozent aufwies, schweizweit mit zwei Dritteln zugestimmt, dass wir den Missbrauch konsequent verfolgen wollen, auch mit technischen Möglichkeiten. Das lehnen Sie ab. Deshalb nenne ich jetzt nochmals das Wort «Unredlichkeit», undemokratisches Verhalten. Selbst in der Stadt Zürich, mit Ausnahme der Kreise 4 und 5, stimmten die Stimmberechtigten diesem Sozialdetektiv-Gesetz auf eidgenössischer Ebene zu.

Sie bringen zudem Anträge in die Debatte ein, welche überhaupt nicht jetzt gelöst werden müssen. Wir wollten das zügig vonstatten bringen, weil in der Stadt Zürich derzeit nichts unternommen wird. Ob wir das jetzt kantonalisieren sollen, was Sie ohnehin wollen – Sie wollen den Gemeinden diese Kompetenz entziehen –, das können wir im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes besprechen. Deshalb beantrage ich Ihnen bereits jetzt, dieses Gesetz abzulehnen, damit wir dann in aller Ruhe in dieser Legislatur, falls es überhaupt von der Regierung noch in dieser Legislatur kommt, legiferieren können. Besten Dank.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich bitte Sie, diesen unnötigen Antrag abzulehnen. Wir müssen auf diese Vorlage eintreten. Der Grund ist, dass es keine rechtliche Grundlage gibt. Der Grund ist der Bezirksratsentscheid – Mathis Kläntschi (*Bezirksratspräsident*) sitzt hier auf der Tribüne –, der unseren Sozialvorsteher (*Stadtrat Raphael Golta*) zurückgepiffen und gesagt hat: So geht es nicht, weil es im Kanton keine gesetzliche Grundlage für diese Überwachung gibt. Und wenn man jetzt redlich sein will und die Sozialhilfe als Institution schützen

möchte, wenn man so besorgt ist darum, dass die Gelder sorgfältig ausgegeben werden und dass bei allfälligen Unklarheiten überprüft wird, ob alles stimmt, dann legiferiert man heute. Und du, Claudio, warst sogar in der Kommission, du hast diesen Antrag nicht einmal in der Kommission gestellt. Das wäre doch irgendwie redlich gewesen. Jetzt kommst du wie die alte Fasnacht und sagst: «Nein, nein, wir bekommen nicht, was wir genau wollten, die PI Hoffmann wird nicht wortwörtlich umgesetzt, jetzt machen wir nicht mehr mit. Wir spielen nicht mehr mit, ich gebe das Auto nicht mehr zum ‹Sändele›. Jetzt treten wir nicht ein.»

Deine Begründungen waren ganz falsch. Wenn du die Versicherungsüberwachung erwähnst, die das Volk mit 60 Prozent angenommen hat: Das ist eine rechtliche Grundlage für die Versicherungen. Wir brauchen eine kantonale Norm hier, und das hat nichts mit dieser Abstimmung, die gewonnen wurde, zu tun. Also das ist Blödsinn. Wir brauchen eine sorgfältige Lösung und haben hier die Möglichkeit. Der Datenschutzbeauftragte hat das geprüft, der Regierungsrat hat das geprüft, in 13 Sitzungen haben wir um den Inhalt gerungen. Man kann darüber streiten, ob das jetzt die letzte beste Lösung ist, wenn der Bezirksrat diese Überprüfung vornimmt, aber wir haben darüber diskutiert, pro und kontra. Aber jetzt einfach zu kommen und zu sagen, die Linken seien irgendwie Verhinderer oder weiss nicht was und bei den Grünliberalen sehe man das auch noch bei den Ständeratswahlen – blablabla. Du vermischst da Themen, die überhaupt nichts mit diesem konkreten Problem zu tun haben. Wir müssen heute eine sinnvolle Regelung finden, damit die Sozialhilfe gestärkt wird.

Treten Sie auf diese Vorlage ein. Vielen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Die FDP unterstützt das Nichteintreten. Auslöser für diese PI Hoffmann, welche eine klare rechtliche Grundlage für den Einsatz von Sozialdetektiven fordert, waren die diversen Aktionen der Stadt Zürich beziehungsweise des Sozialvorstehers Stadtrat Golta und in der Folge dann die Beschlüsse des Bezirksrates. Zuerst sistierte Stadtrat Golta den Einsatz seiner eigenen Sozialdetektive, obwohl die Arbeit dieser seiner Abteilung ein eigentliches Erfolgsmodell war und mittels Leistungsaufträgen diversen Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt erhielten wir vom zuständigen Regierungsrat mehrfach die Auskunft, dass die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz ausreichend seien und die Gemeinden im gewohnten Rahmen weiterverfahren könnten, sprich, es bestehe auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf. Die Stadt Zürich war aber weiter aktiv und erarbeitete eine eigene Observationsverordnung. Diese wurde dann auch von sämtlichen Fraktionen, ausgenommen Grüne und AL, gutgeheissen. Die Einreichung unserer PI erschien uns aber bereits vor diesem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich als nötig, da wir eine kantonale Regelung und Präzisierung im Sozialhilfegesetz jetzt als zwingend notwendig erachteten. Unser Ziel: Gleich lange Spiesse für alle Gemeinden beziehungsweise Sozialbehörden im Kanton. Die Schliessung einer Gesetzeslücke im Sozialhilfegesetz und damit eine einheitliche klare Regelung für sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich.

Am 26. Februar 2017 hat der Kantonsrat die PI Hoffmann mit 122 Stimmen vorläufig unterstützt. Was aber jetzt dem Kantonsrat vorliegt, entspricht in keiner Weise mehr der ursprünglichen parlamentarischen Initiative, im Gegenteil: Die für uns wesentlichen Teile, wie unangemeldete Augenscheine sowie das Fahrzeugtracking sollen nicht möglich sein. Und als zusätzliches Hemmnis sollen mit dem Minderheitsantrag Büsser auch noch die Bezirksräte, notabene die Aufsichtsbehörde über die Sozialbehörden, eine Anordnung für verdeckte Observationen genehmigen. Den demokratisch gewählten Sozialbehörden beziehungsweise den Gemeinden würde damit diese Kompetenz entzogen. Besonders bedenklich ist zudem, dass das Ergebnis der Abstimmung betreffend die Sozialversicherungsdetektive mit einer Zwei-Drittel-Zustimmung vollständig ausser Acht gelassen wird. Unser Minderheitsantrag betreffend Paragraph 18 mit den Kernelementen der PI Hoffmann – das sind, wie bereits gesagt, die unangemeldeten Augenscheine sowie das Fahrzeugtracking – wird, so wie es sich abzeichnet, keine Mehrheit erhalten. Was jetzt vorliegt und wohl eine Mehrheit finden wird, ist zu unserem grossen Bedauern keine kantonale griffige Rechtsgrundlage für den Einsatz von Observationen, sondern leider lediglich ein zahnloser Papiertiger. Deshalb gilt für uns: Lieber kein Gesetz als ein kontraproduktives und schlechtes. Deshalb unterstützt die FDP das Nichteintreten. Wir bringen nun das Anliegen der PI Hoffmann betreffend klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive über die leider immer noch nicht in die Kommission gebrachte Vorlage «Totalrevision des Sozialhilfegesetzes» ein.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Achtung Absturzgefahr! Ja, ich befürchte, wir haben bei diesem Gesetz das Risiko, bei der Konsensfindung eine Bruchlandung zu veranstalten und ohne Lösung aus den Beratungen zu kommen. Ich glaube, diese Aussage überrascht nicht, haben wir uns im Vorfeld doch stark bemüht, möglichst breit abgestützte Mehrheiten zu finden. Aber die Positionen sind weit voneinander entfernt und auch eher festgefahren. Es ist mir im Moment nicht klar, wie bei den anstehenden Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse ausfallen werden.

Wir Grünliberale werden die Positionen vertreten, welche für uns inhaltlich am überzeugendsten sind. Ohne Zugeständnisse im Interesse des grossen Ganzen zu machen, die für uns im Sinne der Konsensfindung möglicherweise auch vertretbar sein könnten. Die Zeichen für den geschätzten Kompromiss, Herr Regierungsrat (*Mario Fehr*), sehe ich weder auf der linken noch auf der rechten Seite. Ich hoffe, dass wir am Ende der Beratungen mindestens ein Referendum in Aussicht haben und das Geschäft nicht abgelehnt wird.

Nun, Sozialdetektive zu haben, ist ein wichtiges Anliegen in der Bevölkerung, die Abstimmung letztes Jahr hat es gezeigt. Auch wir Grünliberalen erachten es als wichtig, Sozialdetektive einzusetzen, um Missbrauch zu verhindern. Es wäre unnötig, die Akzeptanz der Sozialhilfe in der Bevölkerung mit zu laschen Kontrollen zu gefährden. Wenn wir aber den Einsatz von Sozialdetektiven debattieren, müssen wir uns der Brisanz dieses Gesetzes bewusst sein. Mit dem Einsatz von Sozialdetektiven wird das rechtsstaatliche Gewaltmonopol des Staates durchbrochen.

Vorermittlungen müssen gemäss der staatlichen Kompetenzordnung üblicherweise von den verfassungsmässigen Polizeiorganen durchgeführt werden. Wenn wir Privaten diese Kompetenzen geben, bewegen wir uns rechtsstaatlich auf Glatt-eis. Vielleicht ist es auch diese spezielle rechtliche Einbettung, welche uns die Konsensfindung erschwert. Weiter ist uns Grünliberalen Fairness und Respekt beim Einsatz von Sozialdetektiven wichtig. Willkür darf nicht möglich sein. Und wenn wir uns daran orientieren, Willkür zu verhindern, orientieren wir uns automatisch nicht an der Durchschnittsgemeinde, für welche GPS-Tracker hilfreich wären und für die eine Genehmigung durch den Bezirksrat nicht notwendig ist. Wir orientieren uns an den Fällen, bei denen Sozialdetektive unverhältnismässig oder sogar missbräuchlich eingesetzt werden können, bewusst oder unbewusst. Folglich werden wir eintreten und uns in den Abstimmungen für die Varianten mit Genehmigung durch den Bezirksrat einsetzen oder, falls diese nicht mehr zur Option steht, für die Variante einsetzen, die möglichst nah an diesem Antrag ist.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Dass wir von den Grünen damals die Überweisung der PI unterstützt haben, hat teilweise Erstaunen ausgelöst, was dann wiederum bei uns Erstaunen auslöste. Dabei ist unsere Haltung klar: Sozialhelfemissbrauch ist kein Kavaliersdelikt. Wer zu Unrecht Sozialhilfe oder auch Versicherungsleistungen bezieht, der oder die soll damit rechnen müssen, dass entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen wird. Und dass, falls tatsächlich ein Missbrauch aufgedeckt wird, dies entsprechende Konsequenzen nach sich zieht. Gleichzeitig sind wir aber der festen Überzeugung, dass jede Überwachung von Personen zwingend allen rechtsstaatlichen Prinzipien genügen muss. Und jede Überwachung muss auch verhältnismässig sein. Es braucht in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem berechtigten Anspruch des Staates, Missbrauch zu verhindern, und dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen.

Ich habe zur Vorbereitung dieser Diskussion nochmals das Protokoll der Überweisung gelesen, Claudio Schmid. Alle Parteien, inklusive Benedikt Hoffmann, des Initianten, haben dort erkannt, dass der ursprüngliche Initiativtext höchst heikel und mangelhaft ist, und haben die PI nur mit dem Hinweis überwiesen, dass die Kommission den Gesetzestext dann noch tüchtig werde überarbeiten müssen, um zum Schluss dann wirklich eine rechtsstaatlich genügende Grundlage und ein korrektes Verfahren zu schaffen. Ich denke, das haben wir in der Kommission gemacht. Deshalb verstehe ich den Nichteintretensantrag von Claudio Schmid nicht und schon gar nicht die Begründung mit dem Demokratieverständnis. Es ist klar, dass eine Kommission eine PI und ein Gesetz nochmals behandelt und dass wir, wenn es rechtsstaatlich nicht «verhebet», nochmals darüber müssen. Das ist Demokratie, und wenn sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission verschieben, ist genau das nochmals Demokratie. Wir haben in der Kommission ausgiebig darüber debattiert, ob es denn überhaupt ein solches Sondergesetz braucht oder nicht. Es gibt heute den Strafgesetzbuch-Artikel 148a, der besagt, dass jeglicher unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe und von Sozialversicherungen mit

einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr belegt werden kann. Und wenn etwas im Strafgesetzbuch steht, dann haben wir die Polizei und die Staatsanwaltschaften, die auch entsprechende Mittel zur Aufdeckung haben. Die Stadt Winterthur handhabt die Observationen heute bereits so und hat das in unserer Kommission in einem Hearing auch vorgestellt.

Wir Grünen treten auf die Vorlage ein, gerade weil wir ja alle die Vorgeschichte der PI bestens kennen. Es brauchte zuerst einen Bundesgerichtsentscheid, damit auch der Zürcher Sicherheitsdirektor nach längerem Hin und Her einsehen musste, dass für die in den Zürcher Gemeinden eingesetzten Sozialdetektive die gesetzliche Grundlage fehlte. In den Gemeinden wurden rechtlich willkürlich eigene Reglementierungen angewendet. So beschloss zum Beispiel die Stadt Zürich eine eigene Ausführungsverordnung, gegen die die Grünen genau wegen der fehlenden Gesetzesgrundlage eine Beschwerde einreichten. Diese war denn auch erfolgreich. Es muss doch im Sinne von uns allen sein, dass Observationen gesetzeskonform geschehen und auch im ganzen Kantonsgebiet unter gleichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Nutzen wir die Gelegenheit, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gerecht wird.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir werden eintreten. Liebe Initianten, auf eine Vorlage nicht eintreten, die ihr selber angeregt habt, ist doch ein wenig befremdlich. Nichteintreten ist eher Usanz bei Vorlagen, bei denen man keinen Handlungsbedarf sieht, aber den seht ihr ja, ihr habt die Legiferierung selber angeregt. Im Falle der Sozialhilfe-Observation gibt es Handlungsbedarf. FDP, SVP und BDP – Rico Brazerol (*Altkantonsrat der BDP*) sei Dank – haben diesen Vorschlag noch in der alten Legislatur eingereicht und hätten eine Mehrheit gehabt. Nun einfach die Diskussion zu verweigern, weil eine drohende Mehrheit eine andere Vorlage ausgearbeitet hat, die euch nicht passt, finde ich geradezu befremdlich und überhaupt nicht zielführend. Dies zum Formellen.

Auch die Argumentation mit Referenz auf die nationale Gesetzgebung, auf das Versicherungsgesetz, finde ich nicht korrekt. Ich sage es ganz offen: Ich habe dieses abgelehnt. Nun denn, da die Debatte über die beiden Minderheitsanträge bereits entbrannt ist – es gibt ja einen Minderheitsantrag mit und einen ohne diese Bezirksräte –, unsere Argumentation vorweg: Wir treten ein, wir sind jedoch sehr unzufrieden mit der vorliegenden Variante der Grünen. Ich glaube, wir sind uns einig, zumindest die Mehrheit in diesem Rat: Die Sozialhilfe-Observationen sind zwar unschön – ein liberaler Staat basiert auf Vertrauen seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, dazu gehören eben auch die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger –, jedoch als Ultima Ratio sind Sozialhilfe-Observationen wohl ein wichtiges Element, um die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe zu stärken, per se, pro populo – für das Volk auch. Missbräuche sind Gift für unseren Sozialstaat. Ich glaube, dies anerkennen auch die Sozialdemokraten, vielleicht nicht die Grünen, die sich eigentlich keine Vorlage wünschten. Eigentlich wäre jetzt die Überraschung perfekt, würden sie auch mit der SVP und der FDP nicht eintreten. Somit

hätten sie genau das, was sie sich wünschten. Diese Konstellation hatten wir nämlich in der Kommissionssitzung beim Besuch des Jugendasylzentrums Lilienberg in Affoltern am Albis. Da hatten wir die SVP und die FDP und die Grünen, die zu dritt drohten, die Vorlage abzulehnen.

Dem Vorschlag «CVP alt», nämlich Observationen mit Hausbesuchen ohne Tracking, mit verlängerten Observationen von 20 Tagen plus zehn Tagen zusätzlich, drohte anno dazumal das Aus. Von der SVP und FDP aufgrund «Non-Tracking», die Grünen wollten eigentlich nix, keine Observationen, und wenn, dann nur über die Polizei. Jeder verdächtige Sozialhilfebezüger soll, wie in Winterthur, wenn schon polizeilich observiert und kriminalisiert werden. Den einen ging der Vorschlag «CVP alt» zu wenig weit, den anderen ging er zu weit; ein erbärmliches Schauspiel. Ihr könnt euch erinnern: In der Kommission gab es die Drohung von Mark Wisskirchen und mir an die Grünen, sie sollten sich nun mal konstruktiv beteiligen, ansonsten wir ins Lager der SVP und FDP wechseln würden. Gell, lieber Mark, das hätten wir nie getan, aber die Drohung kam an. Ihr habt euch bewegt, liebe Grüne, zuerst in eine Richtung, die uns von der CVP zugesagt hätte, nämlich zur nachträglichen Begutachtung der Observationen durch den Bezirksrat, dann jedoch unseres Erachtens in die falsche Richtung, nämlich in die nun vorliegende vorgängige Genehmigung durch den Bezirksrat. Das Aufsichtsorgan einer Behörde als Genehmigungsbehörde einzusetzen, ist nun einmal Humbug und schwer praktizierbar. Diese Variante lehnen wir ab, schweren Herzens. Warum die GLP auf diesen Zug aufgesprungen ist, bleibt mir unverständlich.

Nun denn, der Vorschlag der Grünen wird, glaube ich, in der Ausmehrung der Varianten durchkommen. Wir, die CVP, werden jedoch in vier Wochen bei der Schlussabstimmung die Vorlage als nicht akzeptabel ablehnen, wohlgermerkt aus ganz anderen Gründen als die SVP, die einfach auf ihrer Maximalforderung beharrt und ein bisschen stur alle Elemente der PI, wie sie sie niedergeschrieben hat, in der Vorlage wünscht. Es sei vorweg gesagt: Mit der AL, die so oder so alles bezüglich Observationen ablehnen wird, wird die Vorlage in vier Wochen vielleicht so abgelehnt. Ich glaube, es besteht noch Hoffnung in vier Wochen, und zwar Hoffnung auf die Regierung. Sie ruht auf Ihnen, lieber Herr Sicherheitsdirektor, denn es ist wohl elementar, wie die Verordnung zu diesem Gesetzestext aussehen wird. Sieht die Observation strenge Regeln vor, um Qualität und Governance-Prinzipien zu achten, um die Möglichkeit des Missbrauchs, der Mutwilligkeit, des Abschreckens durch Sozialbehörden zu verhindern? Dann können durchwegs die Karten in vier Wochen wieder neu gemischt werden. Liebe Regierung, schreiben Sie in den nächsten vier, sechs Wochen zu den Varianten der Grünen, auch zur Variante «CVP alt» eine Verordnung und bauen Sie genau diese strengen Regeln in die Verordnung der Variante «CVP alt» ein. Womöglich lässt sich dann der eine oder andere von der nicht praktikablen Genehmigung durch den Bezirksrat abbringen und es kommt zu einem Wiedererwägungsantrag. Es obliegt dann der FDP, Ja zu sagen und von ihrer Haltung abzurücken. Vielleicht finden sich dann andere Mehrheiten hier im Saale.

Lieber Mario, ich weiss, eine sehr unübliche Forderung. Ja, zwei Verordnungen zu schreiben, aber ein bisschen mehr politische Arbeit über die Festtage und ein bisschen weniger Repräsentation bei Armee und Polizei liegt wohl drin. Deshalb: Wir treten ein. Wir werden dann in der Ausmehrung der Minderheitsanträge den Antrag unterstützen – jenen ohne vorgängige Genehmigung durch den Bezirksrat – und hoffen dann in vier Wochen auf eine Lösung und Mehrheitsentscheide. Das Dümme, das uns passieren könnte, wäre wirklich, dass wir aus diesem Prozess mit nix in den Händen in die Revision des gesamten Sozialhilfegesetzes einsteigen müssten. Ich danke.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Auch die EVP hatte dazumal die PI Hoffmann grossmehrheitlich vorläufig unterstützt. In der Kommissionsarbeit hat man sich dann schlau gemacht. Und ja, lieber Lorenz, wir, die Gutmenschen, drohten den Grünen, das geht ja eigentlich gar nicht. Aber deshalb unterstützen wir jetzt genau den Minderheitsantrag Büsser. Denn wir sind überzeugt, man soll jetzt auf diese Vorlage eintreten. Das haben wir auch schon vielfältig gehört. Denn es gäbe genügend schlechte Beispiele für nicht rechtsstaatlich legitimierte Sozialdetektiv-Einsätze. Deshalb ist dieser sogenannte von der FDP genannte zahnlose Papiertiger halt einfach notwendig. Aber wir brauchen eben wirklich jetzt und heute respektive wahrscheinlich in vier Wochen eine kantonale Regelung, im Interesse der Sozialbehörden in den Gemeinden und Städten. Deshalb wird die EVP Eintreten beschliessen und das Gesetz durchberaten.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste ist sehr, sehr skeptisch gegenüber Sozialdetektiven. Wir sind skeptisch, weil die parlamentarische Initiative von Herrn Hoffmann klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive fordert. Nun, diese Grundlagen bestehen schon. Es gibt hier keinen Handlungsbedarf für eine Spezialgesetzgebung. 2015 wurde Artikel 148a im Strafgesetzbuch (*StGB*) eingeführt, das war übrigens eine Folge der Ausschaffungsinitiative. Ich gehe also davon aus, dass die SVP diesen Artikel kennt und auch weiss, dass diese rechtliche Grundlage besteht. Artikel 148a Strafgesetzbuch regelt den unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe. Er führt hier einen Straftatbestand ein, das heisst, dass hier auch die Polizei Strafverfolgungen aufnehmen kann. Wir haben hier also eine rechtliche Grundlage und mit dieser rechtlichen Grundlage arbeitet die Stadt Winterthur erfolgreich.

Wir brauchen aber keine rechtliche Grundlage für eine Sonder- oder Spezialpolizei im Bereich der Sozialhilfe. Hier haben sich die Stadt Zürich und ihr Sozialvorsteher Raphael Golta verrannt, er wurde zu Recht vom Bezirksrat auf Beschwerde von AL und Grünen zurückgepfiffen. Wir sind aber auch deshalb skeptisch: Wieso braucht es eine Sonderpolizei für die Bekämpfung einer strafbaren Handlung, wenn unrechtmässig Sozialhilfe bezogen wird? Wieso braucht es eine Sonderpolizei oder eine Privatpolizei, die sogenannten Sozialdetektive? Warum braucht es Sonderrechte für die Ermittlung, die schärfer sind als für ähnliche Delikte, wo die Polizei ermittelt? Wieso braucht es keine richterliche Anordnung,

wenn ermittelt wird? Dies sind Fragen, die uns sehr, sehr skeptisch stimmen und bei mir den Eindruck hinterlassen, den ich schon lange habe, nämlich, dass Sozialhilfebeziehende als Bürger zweiter Klasse behandelt werden sollen und dass Sozialhilfebeziehende ihrer Freiheitsrechte beraubt werden sollen.

Dass es anders geht, zeigt die Stadt Winterthur. Dort ermittelt die Polizei, wenn der Verdacht besteht, dass unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Die Stadt Winterthur ist sehr erfolgreich in diesem Bereich. Sie hat positive Erfahrungen gemacht. Sie macht zuerst eine Revision des Sozialhilfedossiers, da kommt dann ein Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Hier werden eigentlich die meisten möglichen Missbräuche bereits entdeckt. Wenn man also sorgfältig mit den Dossiers umgeht, dann kann man Sozialhilfemissbrauch schon relativ stark und gut bekämpfen. In wenigen Fällen kommt dann die Polizei zum Einsatz. Dort ist es dann meistens so, dass nicht nur im Bereich der Sozialhilfe ein Delikt vorliegt, sondern die Polizei stellt dann mehrere Delikte auch in anderen Bereichen fest. Das sind dann Ermittlungen, die auch vor Gericht verwendet werden können. Wenn eine Sonderpolizei, wenn Privatdetektive Dinge feststellen, dann kann das nicht vor Gericht verwendet werden. Es ist dann quasi eine Observation für die Katze.

Die Alternative Liste ist nicht grundsätzlich gegen die Bekämpfung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen. Wir sind da nicht naiv und wir wissen, dass das stattfindet. Man kann über das Ausmass diskutieren, aber ich glaube, es ist wichtig, dass man hier etwas unternimmt, denn es geht letztendlich auch um die Akzeptanz der Institution Sozialhilfe. Aber – und das ist für uns ganz wichtig – das muss im Rahmen des Rechtsstaates geschehen und es muss im Rahmen von bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten geschehen, wie es sie heute schon gibt. Es geht nicht an, dass hier Sondermöglichkeiten nur im Bereich der Sozialhilfe eingeführt werden. Es braucht also eine ausgewogene Lösung einerseits zwischen den Freiheitsrechten, die die Menschen hier in diesem Kanton haben, und dem öffentlichen Interesse, dass Sozialhilfemissbrauch bekämpft wird. Wir wollen aber kein Sonderrecht, mit dem eine Privatpolizei oder eine Sonderpolizei eine verdeckte Observierung durchführen kann, wo Fahrzeuge elektronisch geortet werden können oder wo unangemeldete Hausbesuche, quasi Hausdurchsuchungen, durchgeführt werden können. Nein, wir wollen wenschon dann eine Strafuntersuchung im Rahmen des heute Möglichen, das reicht voll und ganz.

Zum Nichteintretensantrag: Ich bin davon ausgegangen, dass man auf eine parlamentarische Initiative eintreten muss. Aber wenn die SVP hier eine Steilvorlage gibt, dann werden wir auf diese Steilvorlage eintreten; aus anderen Gründen natürlich, aber wir haben hier unsere grundsätzliche Haltung im Bereich der Freiheitsrechte.

Zum Schluss noch ein Wort als Gewerkschafter: Bisher bin ich immer davon ausgegangen, dass der Polizeibeamtenverband sich gegen die Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wendet, sich gegen den Einsatz von zum Teil unausgebildeten Privatdetektiven wendet, sich gegen das Abtreten von Hoheitsrechten an private Organisationen gewendet hat. Also mich würde dann wundernehmen, was

der Präsident des Polizeibeamtenverbandes des Kantons Zürich, Markus Schaaf, hier zu dieser Vorlage meint.

Wir werden nicht eintreten. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich beabsichtige, die Vorlage heute durchzuberaten.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Frage stellt sich in der Tat: Braucht es überhaupt Sozialdetektive, die mit technischen Hilfsmitteln ihrer Arbeit nachgehen können? Die AL hat ja den Handlungsbedarf grundsätzlich infrage gestellt. Die EDU ist überzeugt: Es gibt Handlungsbedarf. Wir brauchen eine griffige gesetzliche Regelung. Sozialdetektive sind auch keine Sonderpolizei, sondern Sozialdetektive handeln im öffentlichen Interesse, nämlich, damit es keinen Sozialhilfemissbrauch gibt. Ich zitiere zuerst einmal den ehemaligen Präsidenten der SP der Stadt Zürich (*Koni Loepfe*), er sagte: Die Behörden unterschätzen die kriminelle Energie Einzelner, die das Sozialamt um hunderttausende von Franken betrügen. Gegen sie muss man gezielt vorgehen. Von den knapp 100 Überwachungen pro Jahr werden bei zwei Dritteln der Verdachtsfälle Sozialhilfebetrug festgestellt. Die vergangene Praxis, die einmal gegolten hat, belegt: Es gibt Handlungsbedarf. Sie belegt, dass die Praxis funktioniert, dass sie gut aufgegleist ist, dass diese Praxis auch genau die Fälle eruiert, in denen es Missbrauch gibt. Das zeigt, es gibt keinen Generalverdacht und es wird nicht breit recherchiert oder überwacht, sondern es ist ein sehr gezieltes Vorgehen. In diesem Zusammenhang, denke ich, ist es auch wichtig, dass die Sozialbehörde die Kompetenz hat, denn die Sozialbehörde kennt die Personen, die Sozialhilfe beziehen. Die Sozialbehörde kann einschätzen, ob diese Person vielleicht ein bisschen lusch ist, ob sie nicht lauter ist, sondern sich wirklich ohne Skrupel bereichert. Die Sozialbehörde ist genau das richtige Gremium, das hier entscheiden soll, und die Sozialbehörde ist das Gremium, das die Kompetenzen haben soll, um das auch richtig zu entscheiden.

In diesem Sinne will die EDU, wenschon, ein griffiges Gesetz bezüglich der Einsätze der Sozialdetektive. Die EDU will kein Alibigesetz, das irgendetwas vorgaukelt, das in der Praxis aber nicht brauchbar ist. Die EDU wird aus diesen Gründen nicht eintreten. Danke.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Es wurde jetzt schon viel gesagt, ich möchte daher nur noch punktuell auf einzelne Voten eingehen. Zuerst Kathy Steiner: Wenn du mich schon zitierst, dann bitte richtig. Ich habe gesagt, es gibt heikle Punkte in der Vorlage. Ich habe nicht gesagt, dass der Text mangelhaft ist. Das einfach mal so.

Ja, Überwachungen sind heikel, und bei den heiklen Punkten muss man genau hinsehen. Eine rechtsstaatliche Regelung liegt mir sehr am Herzen, das können Sie mir glauben. Bei der Kontrolle und Anordnung von Überwachungsmaßnahmen hätte man sicher über verschiedene Varianten reden können. Wir bestehen ja

nicht stur auf Maximalforderungen, Lorenz Schmid. Es stehen nun aber nicht nur irgendwelche Abweichungen, Anpassungen oder Korrekturen der PI an, es sind ganz wesentliche Punkte, die hier gänzlich gekippt werden. Das ist etwas anderes. Und zu Daniel Häuptli, wenn du über Rechtsstaatlichkeit sprichst: Die Kontrolle durch den Bezirksrat ist gerade rechtsstaatlich ein bisschen schwierig. Wie soll eine Behörde über Massnahmen urteilen, die sie selber genehmigt hat? Dann würde sie sich ja praktisch selber überwachen, das geht dann irgendwie auch nicht auf.

Vielleicht noch ein Wort zu Kaspar Bütikofer und den Hinweis auf Artikel 148a StGB. Ja, richtig, da kann man strafrechtliche Massnahmen bereits in Betracht ziehen. Aber die Vermischung von Hausbesuchen und Hausdurchsuchungen ist eben nicht richtig. Hausbesuche werden nicht mit Gewalt durchgesetzt, Hausdurchsuchungen schon. Und wenn hier jetzt gesagt wird, dass einfach die Polizei zum Einsatz kommen solle, dann sind wir eben im Bereich von Hausdurchsuchungen, die dann gewaltsam erzwungen werden. Sie gehen deutlich weiter als Hausbesuche. Und dass gerade ihr von der AL die härteren Massnahmen den weichen Hausbesuchen vorziehen möchtet, finde ich jetzt doch einigermaßen erstaunlich. Ich nehme das mal einfach so zur Kenntnis.

Der Vorlage wurden die wirklich wesentlichen Zähne gezogen. Das ist bedauerlich und es ist einfach nicht mehr dieselbe Vorlage.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich bin Mitglied eines Bezirkrates und Vorstandsmitglied der Vereinigung der Bezirkratsmitglieder. Ich möchte hier aber nicht pro domo reden und den Sozialpolitikern nicht dreinreden, welche Instanz nun für welche Genehmigungen zuständig sein soll. Das sollen sie oder wir gemeinsam entscheiden, und die Bezirkräte werden das ganz getreulich gemäss dem Gesetz durchführen oder eben nicht durchführen. Was ich aber nicht so stehenlassen kann, sind die Bemerkungen der Kollegen Claudio Schmid und jetzt gerade eben auch Benedikt Hoffmann, dass die Bezirkräte quasi gleichzeitig Aufsicht und Bewilligungs- oder Rekursinstanz sind, dass das nicht gehe. Das ist eigentlich sehr üblich, und wenn man es bei den Bezirkräten moniert, müsste man es auch bei den Regierungsräten monieren. Denn die kantonale Verwaltung übt sehr viele Aufsichtsaufgaben aus, ist aber auch in vielen Fällen Rekursinstanz. Dieses Problem kann man nur lösen, wenn man wieder neue Gerichts- und Rekursinstanzen schafft. Das kann man machen. Aber was ich nicht stehenlassen kann, ist, dass die Bezirkräte dann quasi befangen seien. Die Bezirkräte wissen ganz genau, wie sie mit diesen allfälligen Interessenkonflikten umgehen können, und halten es so, wie man es halten sollte, nämlich: Über allem steht das Gesetz. Und wenn man über eine Massnahme in irgendeinem Bereich entscheiden muss, dann muss man immer kontrollieren, ob das die angemessene Massnahme ist oder ob es andere Massnahmen gäbe, die weniger in Grundrechte eingreifen. Das gilt für alle Rechtsgebiete, in denen die Bezirkräte zuständig sind. Aber eine generelle Trennung von Rekurs und Aufsicht hätte zur Folge, dass man in der Aufsicht ein ganz wesentliches Qualitätsmessinstrument nicht mehr hätte, nämlich die Rekurse.

Dort, wo viele Rekurse eingehen, dort besteht mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Qualitätsproblem, wo man als Aufsichtsinstanz dann dafür sorgen kann, dass das Qualitätsproblem in der Gemeindeverwaltung gelöst wird. Diese Kombination hat grosse Vorteile, und darauf legen wir als Bezirksräte grossen Wert. Aber wie gesagt, wir reden hier nicht pro domo und wollen keine Aufgaben abschieben oder an uns reissen. Das soll der Gesetzgeber entscheiden.

Claudio Schmid (SVP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Mein zweites Votum betrifft zwei Fragen, die ich zufälligerweise Bezirksrat Lais stellen möchte sowie Kantonsrat Lorenz Schmid: Genau dieses Gesetz, das wir hier jetzt ändern möchten, ist schon recht komplex und verdient auch die entsprechende fundierte und tiefgründige Beratung und Abklärung. In gewissen Kreisen – ich gehe davon aus, innerhalb der SP zwischen den rechteren SP-lern und den Pragmatikern – ist dann in letzter Sekunde die Bezirkrats-Sache eingeflossen, und die Kantonalisierung, um die Grünen abzuholen, was dann aber nicht erfolgte. Und das ist die erste Frage an Kantonsrat Lais: Schätzen Sie als Bezirksrat überhaupt diese schludrige und kurzfristige Beratung eines Themas, das Sie dann betreffen wird, bei dem Sie sich im Rahmen einer Vernehmlassung, im Rahmen einer Anhörung nicht einbringen konnten? Ich finde zum Beispiel: Der Bezirksrate entscheidet immer im Gremium und nicht allein. Wir beschliessen heute jetzt ein Gesetz. Dass Herr Lais beispielsweise für diese spezielle Aufgabe im Bezirk Bülach auserkoren wird, daran habe ich natürlich persönlich keine Freude, aber ich respektiere die demokratischen Entscheide. Aber ich möchte von Bezirksrat Lais wissen: Hätten Sie sich hier einbringen sollen oder nicht? Ich gebe Ihnen einfach den Rat: Weisen Sie das ab. Lehnen wir das heute ab. Das wäre ein schludriges Gesetz, das nie mehrheitsfähig wird. Dann zur CVP – und jetzt komme ich zur Frage an Kantonsrat Lorenz Schmid: Unterstützt du das Gesetz, wenn die Kantonalisierung kommt und mehrheitsfähig wird? Denn das ist jetzt mehrheitsfähig. Und dann wirst du in der Schlussabstimmung mit deiner Partei Nein stimmen, mit der AL, FDP und SVP, und dann stehen wir in einem Monat genau am gleichen Ort. Sollte es doch noch auf Biegen und Brechen ein Gesetz geben, dann wird es bestimmt in einer Referendumsabstimmung scheitern, und niemandem ist geholfen. Besten Dank.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Nur kurz, ich habe es schon ausgeführt: Die momentane Beratung innerhalb unserer Fraktion ist, dass wir diese Lösung über die Bezirksräte für nicht praktikabel halten. Ich stehe nach wie vor zu meinen Aussagen, obwohl sie jetzt von Ruedi Lais attackiert wurden – von wegen gleichzeitig Aufsichtsorgane und so weiter. Die müssen dann ja wirklich sagen «Ja, mach das» und machen nachher am Schluss des Jahres noch die Überwachung der Observation. Das wird dann schwierig, zuerst zu sagen «ist okay gewesen» und am Schluss noch kritisch über die Observation nachzudenken. Das erachte ich nach wie vor als problematisch. Momentan gedenken wir, wenn die Vorlage der Grünen mehrheitsfähig ist, diese abzulehnen. Und dann wird sie

wirklich ganz, vollständig abgelehnt. Ich hoffe jetzt – das habe ich auch ausgeführt – auf die Regierung. Ich glaube wirklich, die Regierung hat Möglichkeiten, in den nächsten vier bis sechs Wochen etwas vorzutragen, im Sinne einer guten Verordnung, die klar vorsieht, dass dieses Checks-and-Balance von Behörden, die eine Anordnung und Durchführung einer Observation machen, dann auch hält. Ich glaube, das sind wichtige Elemente. Ich habe auch ausgeführt, dass ich persönlich beim Versicherungsgesetz ein Nein in die Urne geworfen haben, weil ich glaube, dass das dort nicht gewährleistet ist.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur ganz kurz mein Befremden ausdrücken, einerseits darüber, wie viele hier drin gesagt haben, was wir Grünen eigentlich wirklich denken. Ich glaube, ich habe klar gesagt, was unsere grüne Haltung ist, und es braucht uns niemand zu sagen, was eigentlich dahinter steckt. Unsere Haltung ist klar.

Das Zweite ist das mangelnde Demokratieverständnis: Also das habe ich noch nie gehört, dass der Regierungsrat gebeten wird, doch eine Verordnung dazwischenzuschieben, die dann anders lautet, als vielleicht die Mehrheit hier drin verlangt. Was ist das für ein Verständnis, wenn wir jetzt über eine Sache diskutieren und debattieren und abstimmen werden, wenn gesagt wird «Bitte gebt uns eine andere Verordnung»?

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Kollege Claudio Schmid, Sie haben mir eine Frage gestellt und der Anstand gebietet mir, darauf zu antworten. Ich habe schon gesagt, die Bezirksräte und ihre Vereinigung kämpfen nicht für ihre eigenen Interessen im Gesetzgebungsprozess, das überlassen wir dem Gesetzgeber. Die Initiative wurde im Februar 2018 vom Rat überwiesen. Sie waren damals Kommissionspräsident (*der KSSG*). Es wäre Sache der Kommission gewesen, zu bestimmen, wer angehört wird und wer nicht angehört wird. Aber die Bezirksräte erfüllen ihre Aufgabe, die ihnen das Gesetz zuweist. Sie kämpfen nicht in Vernehmlassungen für möglichst viel oder möglichst wenig Aufgaben. Das sehen wir nicht als unsere Aufgabe an.

Regierungsrat Mario Fehr: Sie sehen mich zu Beginn meines Votums etwas ratlos – in dreierlei Hinsicht. Herr Schmid (*Claudio Schmid*) hat gesagt, hier gebe es eine Unterscheidung zwischen rechten SP-lern und pragmatischen SP-lern. Wenn da eine Schnittmenge ist, fühle ich mich persönlich ein bisschen ausgegrenzt, aber ich kann gerne bei einem Bier einmal etwas über die inneren Vorgänge der Sozialdemokratie kundtun. Ich bin, zweitens, ein wenig befremdet, Herr Schmid, dass Sie hier von undemokratischen Vorgängen sprechen. Ich meine, dieses Parlament ist völlig frei zu legiferieren, ist völlig frei zu tun, was es will. Und dass mitunter Wahlen zwischen verschiedenen Beratungsständen stattfinden, ist halt auch in der Demokratie zu erdulden. Ich bin auch erstaunt, Herr Schmid, dass Sie mit einer Referendumsabstimmung drohen. Ich fände es nachgerade sympathisch, wenn Sie

nachher ein Referendum ergreifen würde. Ich glaube tatsächlich, dass sich die Zürcher Bevölkerung für diese Vorlage interessiert. Und eines bin ich mir sicher, Herr Schmid, die Zürcher Bevölkerung will eine Lösung. Sie will nicht wieder eine Nulllösung. Sie will nicht, dass das Parlament hier zwei, drei, vier, fünf Stunden debattiert und am Ende kommt hinten gar nichts raus. Genau deshalb, weil der zuständige Regierungsrat pragmatisch ist und weil es auch einen pragmatischen Regierungsrat gibt, hat der Regierungsrat das gemacht, was er in dieser Situation machen musste: Er hat nämlich genau die Vorlage, die er in die Vernehmlassung gegeben hat, die er im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in die Vernehmlassung gegeben hat, der Kommission unterbreitet. Die Kommission hat mehrheitlich genau diese Vorlage, die der Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben hat, zu ihrer Mehrheitsvorlage gemacht. Diese Mehrheitsvorlage ist selbstverständlich demokratisch und sie beinhaltet einiges, das hier nicht mit genügender Deutlichkeit herausgearbeitet wurde.

Sie beinhaltet zum Beispiel, Herr Bütikofer, diese Sozialdetektive. Die können nicht einfach von sich aus tätig werden. Die Sozialdetektive dürfen nur dann tätig werden, wenn das Sozialhilfeorgan, das demokratisch gewählte Sozialhilfeorgan der jeweiligen Gemeinde gesagt hat, hier gibt es einen Auftrag, nur dann, demokratisch legitimiert. Ob Sie das noch durch den Bezirksrat absegnen lassen wollen oder nicht, das überlasse ich Ihnen. Aber das Sozialhilfeorgan der jeweiligen Gemeinde ist zuständig. Ich bin auch extrem erstaunt, Herr Bütikofer, welches grosses Vertrauen Sie plötzlich in die Polizei haben (*Heiterkeit*). Das freut mich natürlich. Ich finde es auch mutig von Ihnen, dass Sie das vor der Budgetdebatte hier zum Ausdruck bringen, ich werde Sie gerne daran erinnern. Ich möchte Sie aber auch daran erinnern, dass die Polizei keinen Ermessensspielraum hat. Wenn die Polizei tätig wird, dann muss sie selbstverständlich alles zur Anklage bringen, was sie findet. Die Polizei muss auch wieder tätig werden in diesem Bereich, es gibt den Tatbestand des Betrugs. Es gibt einen eigenen Straftatbestand des Sozialleistungsmissbrauchs, und die Sozialdetektive sind auf einer tieferen Flugebene. Wenn es so wäre, wie Sie es wollten oder wie Sie zumindest vorgeben, dass Sie es wollten, dass nämlich immer die Polizei tätig würde, so würde das ohne Zweifel zu einer Verschärfung der Massnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern führen. Ich finde, nicht jedes Argument in der Demokratie ist recht und billig, nur damit man eine Mehrheit bekommt.

Herr Schmid (*Lorenz Schmid*), Ihnen muss ich sagen: Was Sie von uns verlangen, das kann ich Ihnen nicht bieten. Eine Verordnung kann nicht das regeln, was die Kommission mehrheitlich nicht zu regeln im Stande ist. Eine Verordnung führt eine Gesetzgebung des Parlaments, also des Gesetzgebers, also von Ihnen aus. Eine Verordnung kann nicht neues Recht schaffen. Und selbstverständlich werden wir uns in dieser Verordnung daran halten, was dieses Parlament beschliesst. Was dieses Parlament aber beschliesst, wissen wir erst nach der zweiten Lesung. Und wir müssen selbstverständlich auch diese Verordnungsänderung dem Datenschützer unterbreiten. Im Übrigen danke ich Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie sich Sorgen machen um mein Programm. Ich kann Ihnen sagen: Ich werde weiterhin

Militär, weiterhin Polizei und weiterhin Sozialanlässe besuchen. Der Grossteil meines Freizeitprogramms November/Dezember gehört allerdings Ihnen, dem Kantonsrat. Darauf freue ich mich (*Heiterkeit*).

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Claudio Schmid abzulehnen und auf die Vorlage 79a/2017 einzutreten.

Ratspräsident Dieter Kläy: Es liegen zwei Minderheitsanträge vor. Der erste Minderheitsantrag von Linda Camenisch und Mitunterzeichnenden bezieht sich auf Paragraf 18 des Sozialhilfegesetzes und stellt ein eigenes Konzept gegenüber der Kommissionsmehrheit dar. Der zweite Minderheitsantrag von Jeannette Büsser und Mitunterzeichnenden bezieht sich auf den Mehrheitsantrag in Paragraf 48a Sozialhilfegesetz und ergänzt diesen damit, dass für die Observation die Zustimmung eines Mitglieds des Bezirksrates notwendig ist.

Ich schlage Ihnen vor, thematisch vorzugehen. Wir stellen zuerst den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag Büsser gegenüber. Der obsiegende Antrag wird dem Minderheitsantrag Camenisch gegenübergestellt. Und den obsiegenden Antrag aus dieser Kaskade bereinigen wir dann in der Detailberatung. Ich schlage Ihnen sodann vor, auch angesichts der Zeitverhältnisse und weil es so vorbereitet ist, über alle drei Anträge eine gemeinsame Diskussion zu führen. Sie sind damit einverstanden.

Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Astrid Furrer (in Vertretung von Bettina Balmer), Jörg Kündig, Lorenz Habicher, Claudio Schmid, René Truninger:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 18 SHG) beschlossen. Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 18. Ermittlung des Sachverhaltes

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfesuchenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁵ Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung sowie zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

⁶ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

⁷ Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfeschenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfeschende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zulasten der hilfeschenden Person würdigen.

⁸ Die Fürsorgebehörde informiert die hilfeschende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.

⁹ Der hilfeschenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Beat Monhart (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Kathy Steiner, Esther Straub:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 48a SHG) beschlossen. Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 47:

G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation

Nach § 48 einzufügen:

§ 48 a. ¹ Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Observation Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn ein Mitglied des Bezirksrates die Observation genehmigt hat und:

a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und
b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder
b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

³ Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

⁴ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

⁵ Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁶ Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

§ 48 a wird zu § 48 b.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG: Es ist Spannung in der Luft, sie ist mit Händen greifbar. In der Regel wissen wir, wenn wir am Morgen in den Ratssaal kommen, bei den meisten Geschäften genau, wie es am Ende herauskommt. Hier weiss man es nicht, ich habe eine feste Vermutung, aber es ist alles möglich. Spannend.

Spannend war auch die Diskussion in der Kommission, wir haben sie sehr konstruktiv und seriös geführt; einfach damit wir das hier auch noch einmal festhalten. An Herrn Bütikofer: Wir haben selbstverständlich Vertreter von Winterthur eingeladen und angehört, was diese für ein Modell haben. Die Kommission hat

auch darüber befunden, dass man keine Vertretung des Bezirksrates anhört. Das war ein Kommissionsentscheid.

Ich komme nun zu den Anträgen der Detailberatung, wie gesagt, sprechen wir gleich über alle. Die umstrittenen Punkte in der Kommission, wie gesagt: Wer ist für die Anordnung der verdeckten Observation zuständig? Und können Sozialhilfebeziehende auch unangemeldet zu Hause besucht werden? Und natürlich die technischen Ortungsmittel für die Fahrzeuge, das waren die umstrittenen Punkte. Zuerst zur Frage, ob eine verdeckte Observation durch ein Bezirksratsmitglied genehmigt werden muss oder nicht: Die Kommissionsmehrheit lehnt dieses Ansinnen ab. Ich kann hier aber auch festhalten: Wir sprechen hier von sehr knappen Mehrheitsverhältnissen, daher auch die Spannung heute in dieser Debatte. Die Kommissionsmehrheit lehnt das Ansinnen, wie gesagt, ab. Die Kompetenz zur Anordnung einer Observation soll ausschliesslich bei den Gemeinden liegen, wie dies auch bei anderen Bereichen der Sozialhilfe der Fall ist.

Die demokratisch gewählten Sozialbehörden arbeiten professionell und sind mit den örtlichen Begebenheiten vertraut. Folglich können sie auch am besten beurteilen, ob bei einem begründeten Verdacht eines Sozialhelfemissbrauchs eine verdeckte Observation gerechtfertigt ist oder nicht. Es wird in Abrede gestellt, dass die Bezirksräte qualitativ bessere Entscheide fällen würden.

Die Kommissionsminderheit hingegen will, dass für eine verdeckte Observation zusätzlich die Bewilligung bei einem Mitglied des Bezirksrates einzuholen ist. Verdeckte Observationen würden in die Grundrechte einer Person eingreifen, weshalb es notwendig sei, die Auftragserteilung durch eine unabhängige Instanz bewilligen zu lassen. Zudem werde dadurch eine Gleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich gewährleistet und die unterschiedliche Handhabung in den Gemeinden, die tatsächlich vorhanden ist, etwas ausgeglichen.

Ich komme nun noch auf die beiden anderen umstrittenen Punkte, nämlich zur Frage der unangemeldeten Hausbesuche und zu den technischen Ortungsmitteln: Die Kommissionsmehrheit ist dagegen, dass Sozialhilfebeziehende unangemeldet zu Hause besucht werden können. Und die Kommissionsmehrheit lehnt auch die technischen Ortungsmittel ab. Sie erachtet beide Instrumente als schweren und unangebrachten Eingriff in die Privatsphäre.

Für die Kommissionsminderheit hingegen sind diese Observationsmassnahmen zwingend nötig, wir haben es gehört. Nur durch unangemeldete Hausbesuche könne die Wohnsituation einer Person geprüft werden. Zudem brauche es auf Fahrzeuge begrenzte Ortungsmittel, um Bewegungsmuster zu eruieren, etwa, wenn die Vermutung im Raum stehe, dass jemand einer nicht deklarierten Arbeitsstätigkeit nachgeht.

Namens der Kommission bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag zur geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank dafür.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Wie wir schon gehört haben, ist es endlich – endlich aus der Sicht der Grünen – unbestritten, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, damit observiert werden darf. Ich möchte hier zu Beginn einfach nochmals betonen: Observation ist ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre und die Grundrechte einer Person, und davon ist auch das Umfeld, das heisst, in der Regel unbeteiligte Dritte, betroffen. Darum ist eine gesetzliche Grundlage zwingend. Die gab und gibt es auch im Strafgesetzbuch. Neu ist, dass nach den Sozialversicherungen nun auch die Verwaltung ihr Aufgabenfeld erweitern will. Aus unserer Sicht sind das Risse im Rechtsstaatsverständnis, die zurzeit jedoch mehrheitsfähig sind und wir hoffentlich nicht eines Tages zu bereuen haben – so wie die administrative Versorgung oder der Umgang mit den Verdingkindern.

Die Gesellschaft befindet sich im Wandel. Im Juni 2019 erklärte Guido Honegger von der Firma Tracker.ch, dass neben Apps auch physische Tracker sehr beliebt sind, um den Partner zu überwachen. Der Verkauf ist rasant gestiegen. Gemäss Umfrage finden die Partnerinnen und Partner es in Ordnung, getrackt zu werden. Schliesslich haben sie nichts zu verbergen, dies sei ein Ausdruck von Vertrauen. Das ist eine mögliche Einstellung, welche jedoch auf einen fundamentalen Wertewandel hindeuten würde. Sie hier im Saal haben jedoch vielleicht noch die Erinnerung an die ehemalige DDR oder waren schon einmal in China oder Kolumbien, wo die Auswirkungen einer permanenten und durchgehenden Überwachung von Menschen, meist Mittellosen, durch den Staat beobachtet werden können. Drei Extrembeispiele, ich gebe es zu, aber in diesem Spannungsfeld müssen wir die Verantwortung übernehmen und die Observation durch die Verwaltung, von der wir hier sprechen, verorten.

Wir Grünen tolerieren Missbrauch auch nicht. Ob die Verdächtigen viel oder weniger Geld haben, sollte aus unserer Sicht die Rechte gegenüber dem Staat nicht tangieren. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass der Staat die Menschen gleichbehandelt. Dass Observation Missbrauch bekämpft, ist eine ziemlich krasse Fehleinschätzung. Observieren kann im besten Fall Missbrauch aufdecken. Mit den nötigen Fachkenntnissen in einem Sozialdienst, zum Beispiel durch vertiefte Abklärungen und regelmässige Gespräche, können Sie mehr Missbrauch aufklären oder verhindern, als dass Sie durch Beobachten von Menschen je werden aufdecken können. Und das ist meine ganz persönliche Erfahrung aus meiner Praxistätigkeit in der Sozialhilfe, die ziemlich genau vor 20 Jahren begann und bis heute andauert. Bei den Betroffenen löst die Tatsache, dass sie observiert werden könnten, sehr viel aus – und auch bei den Mitarbeitenden. Nur schon die Möglichkeit prägt das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerin und Bürger. Und die soziale Arbeit wird erneut gefordert sein, Hilfsprozessplanungen unter erschwerten Bedingungen durchzuführen. Stellen Sie sich einmal vor, Ihre Arbeitgeberin dürfte Sie von Gesetzes wegen, also wenn sie einen Tatverdacht hat, über den sie selber befunden hat, überwachen. Wie wäre da wohl Ihr Arbeitsverhältnis? Es brauchte seine Zeit, auch in der Sozialhilfe, bis die Menschenwürde auf Gesetzes-

ebene nicht mit dem Portemonnaie aufgewogen wurde. Erst ab 1976 durften zahlungsunfähige Männer von ihren Bürgerrechten, Stimm- und Wahlrecht, vollständig Gebrauch machen.

Nun möchte eine Mehrheit, dass Menschen durch die Verwaltung observiert werden dürfen. Da stellte sich bei uns Grünen die Frage: Wie können wir einerseits die Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, als Rechtssubjekte schützen und gleichzeitig auch die Sozialhilfeorgane darin unterstützen, Augenmass walten zu lassen. Bei schweren Eingriffen, sei es in der Medizin oder im Kinderschutz, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Das zwingt zur genauen Analyse der Situation, schützt den Betroffenen und führt zu ausgewogenen Entscheidungen. Wir sind der Meinung, dass der Bezirksrat die Instanz ist, welche diese Rolle auf ideale Weise übernehmen kann. Darum schlagen wir in unserem Antrag vor, dass die Sozialbehörde jeweils die Zustimmung beim Bezirksrat einholt, bevor sie eine Observation durchführt. Da Grundrechte auf dem Spiel stehen, ist es uns extrem wichtig, dass Menschen im Kanton Zürich unter ähnlichen Voraussetzungen observiert werden. Der Kanton hat explizit die Aufgabe, sicherzustellen, dass der Vollzug eines Gesetzes korrekt und unter Beachtung der Rechtsgleichheit erfolgt. Konkret: Die Observationsaufträge der 162 Gemeinden werden durch die zwölf Bezirksräte in einer Art und Weise gefiltert und werden sich – wenn nicht zu Beginn, so mit der Zeit – um Qualität und Anfangsverdacht angleichen. Nur so kann Rechtsgleichheit im Kanton Zürich gewährleistet werden. Es ist uns wichtig, dass ausgewertet werden kann, welche Tatverdachte zu einem Observationsauftrag führten. Eine anonymisierte Berichterstattung wird möglich sein. Es ist uns wichtig, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit durch eine unabhängige Instanz mitgetragen wird. Wir sind nicht der Meinung, dass der Bezirksrat es besser weiss als die Sozialbehörde, es ist keine Entweder-oder-Geschichte. Beide Gremien werden für vier Jahre gewählt. Die Gremien stehen sich auf Augenhöhe gegenüber. Beide sind Experten im Ermessen. Beide Gremien sind keine Fachexperten in Sozialhilferecht, sondern haben ihre breiten Kenntnisse durch die intensive Auseinandersetzung mit Neubeurteilungen, Rekursen, Einsprachen erworben und sind Vertreterin/Vertreter ihrer Wählerinnen und Wähler. Dadurch, dass ein Mitglied des Bezirksrates zustimmen soll, erhalten die Betroffenen mehr Rechtssicherheit. Doch auch die Gemeinden profitieren: Das Risiko von Einsprachen kann minimiert werden, weil Tatverdacht und Verhältnismässigkeit somit im Doppelcheck geprüft werden. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird erhöht, da allfällig andere und meist eben enorm wirksamere Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung schon angewendet wurden. Es wird gewährleistet, dass Observation wirklich erst zum Zug kommt, wenn alle schwächeren Massnahmen nicht zweckdienlich waren. Damit wird aus unserer Sicht die rechtsstaatliche Schwäche geheilt, welche die Anordnung einer Observation durch die Sozialbehörde bedeutet. Der Bezirksrat ist für diese Aufgabe äusserst kompetent. Das beweist er tagtäglich im Umgang mit Verfahren im Sozialhilfereich. Der Bezirksrat ist auch schnell. Er kann diese Zustimmung in wenigen Tagen erteilen. Gut, es wird allenfalls auch Gemeinden geben, welche bei einer Güterabwägung zum Schluss kommen, dass ein solches Vorgehen mehr Nachteile als Vorteile bringt, teuer und unsinnig ist,

und Observationsaufträge weiterhin schlicht der Polizei übergeben, was auch zu begrüssen ist.

Stimmen Sie unserem Antrag zu und sagen Sie Ja zu einer verhältnismässigen Observationspolitik, die einer Schweiz mit ihren rechtsstaatlichen Prinzipien würdig ist. Menschen ohne Geld hatten in der Schweiz lange Zeit wahrhaftig weniger Rechte, und dahin wollen wir sicher nicht zurück. Herzlichen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Wir beantragen mit unserem Minderheitsantrag die folgende Gesetzesänderung beziehungsweise Ergänzungen in Paragraf 18 des Sozialhilfegesetzes:

Absatz 5: Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde. Es können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung sowie zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden. Absatz 6: Die Observationsdauer wird klar formuliert. Und Absatz 7: Die Fürsorgebehörde kann am Wohnort der hilfeschuchenden Person unangemeldete Augenscheine durchführen.

Gemäss Paragraf 7d im Sozialhilfegesetz obliegt es der Fürsorgebehörde, die Gemeinde im Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen zu vertreten. Die hilfeschuchende Person hat eine Auskunftspflicht und muss ihre Angaben schriftlich bestätigen. Er oder sie wird bereits beim Intake, also bei der Aufnahme für Sozialhilfeleistungen, auf die Folgen falscher oder mangelnder Auskünfte hingewiesen. Es wird ihnen auch aufgezeigt, welche Massnahmen die Behörden ergreifen können, um den Nachweis von Missbrauch zu erbringen. Allein diese Tatsache hat einen starken Präventionseffekt und wird dazu führen, dass weniger Personen in Versuchung geraten. Die Fälle, wo effektiv eine Observation angeordnet wird, lassen sich so auf die wirklich grossen Verstösse konzentrieren. Bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen brauchen die Behörden verschiedene und starke Instrumente, um je nach Fall verhältnismässig und ziel führend Abklärungen und stichfeste Beweise für eine Strafanzeige erlangen zu können. Ebenso kann eine solche Abklärung unter Umständen aber auch zu einer Entlastung des Klienten führen, ohne dass bereits eine Strafanzeige erfolgt ist. Unangemeldete Augenscheine sind deshalb ein unabdingbares und ziemlich niedrigschwelliges Kontrollinstrument für die Sozialbehörden und die zuständigen Sozialarbeiter, um die Wohnsituation einer hilfeschuchenden Person bei Bedarf prüfen zu können. Vorbehalten bleiben die Verweigerungsrechte gemäss Artikel 163 in der Zivilprozessordnung. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde dann aber zulasten der hilfeschuchenden Person würdigen.

Bei den technischen Ortungsmitteln präzisieren wir in unserem Antrag, dass das Tracking nur für Fahrzeuge eingesetzt werden kann, analog der Verordnung der Stadt Zürich. Ein Handytracking beziehungsweise eine Personenortung sind somit klar ausgeschlossen. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Sozialhilfe missbrauch muss das Bewegungsmuster eines Fahrzeugs eruiert werden können. Das ist die deutliche Aussage von Personen, unter anderem auch der Sozialdetektive der Stadt Zürich, die mit der Durchführung einer solchen Observation betraut

wurden. Stellen Sie sich als Beispiel Folgendes vor: Es steht die Vermutung im Raum, dass jemand einer nicht deklarierten Erwerbstätigkeit nachgeht. Statt mit einer 24-stündigen kostenintensiven Personenüberwachung kann mit dem Fahrzeugtracking das Bewegungsmuster relativ einfach erfasst werden. Darauf basierend werden dann die weiterführenden Nachforschungen durchgeführt.

Im Weiteren beantragen wir weitere Präzisierungen, wie Observationsdauer und Regelungen betreffend Sorgfalts- und Schweigepflicht der Fürsorgebehörden. Es ist für uns unverständlich, weshalb die übrigen Fraktionen dieser Ergänzung nicht zustimmen und so klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive schaffen wollen. Zur Erinnerung: Sämtliche Fraktionen ausser den Grünen und der Alternativen Liste haben im Gemeinderat der Stadt Zürich der von SP-Stadtrat Golta vorgelegten Observationsverordnung zugestimmt. Das heisst für uns, dass SP, GLP, CVP und EVP für die Sozialbehörden gar keine klaren Rechtsgrundlagen im Sozialhilfegesetz wollen. Gehen Sie in sich, überdenken Sie die Situation nochmals und stimmen Sie unserem Minderheitsantrag den Paragraf 18 betreffend zu. Danke.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Ich werde jetzt auch alle Themengebiete in meinem Votum spontan zusammenfassen, vieles habe ich ja bereits ausgeführt. Ich nehme aber zuerst Bezug auf die Grüne Partei mit dem Antrag Büsser: Ich muss Ihnen schon sagen, Kantonsrätin Büsser, ich verfolge jetzt die Sozialpolitik in diesem Rat seit 2005. Sie haben immer alles abgelehnt. Sie haben hier nie konstruktiv mitgewirkt. Sie haben sogar beim Autofahrverbot Nein gestimmt, weil es von uns gekommen ist. Wäre noch interessant, wie es heute wäre mit der Klimadiskussion, wir werden es wieder einbringen. Sie haben alles abgelehnt und bringen es jetzt fertig zu sagen «Wir holen Sozialdetektive», etwas, das Sie eigentlich nicht wollen, unter Voraussetzungen. Ich sage Ihnen jetzt, weshalb: Seien Sie wenigstens ehrlich und gradlinig wie Kaspar Bütikofer. Der wahre Grund, weshalb Sie das kantonalisieren und den Gemeinden entziehen wollen, ist: Bülach, Regensdorf, Volketswil und beispielsweise Dübendorf, diese vier Gemeinden sind in Ihrem Fokus. Das haben Sie mir hier auch schon ein paar Mal vorgeworfen, zu Recht, das dürfen Sie. Um das geht es, um die Entmündigung von Gemeinden – Bülach, Regensdorf, Volketswil, Dübendorf –, welche aus meiner Sicht einen hervorragenden Job macht. Das ist der wahre Grund, aber sicher nicht die Liebe der Grünen zu den Sozialdetektiven. Das ist ja schon so absurd wie Autotoleranz bei Sozialhilfeempfängern. Wir werden uns hier übrigens der Stimme enthalten.

Dann zum Antrag Camenisch: Es ist völlig klar, wir müssen in diesem Kanton gar keine Sozialdetektive mehr pflegen, wenn Hausbesuche und technische Mittel nicht mehr möglich sind. Wir werden diesen Minderheitsantrag unterstützen. Und wie bereits angesprochen: Hier machen wir nicht mit und werden dieses Gesetz selbstverständlich in der Schlussabstimmung ablehnen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich bitte Sie, den Antrag Büsser anzunehmen und den Antrag Camenisch abzulehnen, weil es notwendig ist, dass wir jetzt eine

sinnvolle, grundrechtskonforme Regelung in der Sozialhilfe bekommen. Ich möchte Ihnen sagen, warum das so ist:

Die bürgerlichen Parteien attackieren mit verschiedenen Vorstössen die soziale Grundsicherung. Die SVP wünscht, dass die Sozialhilfe gegen die SKOS-Richtlinien (*Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe*) um 30 Prozent gekürzt werden soll. In dieser Legislatur wird nun das Sozialhilfegesetz revidiert und wir haben diese Bestimmung vorweggenommen, weil zeitlicher Handlungsbedarf herrscht seit diesem Bezirksratsbeschluss. Im fortschrittlichen Lager ist diese Überwachung natürlich sehr umstritten, ob es überhaupt notwendig ist, anspruchsberechtigte Leute, die sozialhilfeberechtigt sind, mit Sozialdetektiven zu überwachen. Weil es umstritten ist, wir aber der Auffassung sind, dass eben auch die armen Leute nicht ehrlicher oder netter sind als die reichen Leute, sind wir zur Auffassung gekommen, dass eine solche Überwachung als Ultima Ratio notwendig sein kann. Wir hätten natürlich auch gerne ein bisschen schärfere Steuerdetektive, die dann ernsthaft diese Gelder einholen würden. Vermutlich würde der Staat da sogar mehr Geld einnehmen, als was jetzt hier gespart werden soll mit diesen Sozialdetektiven, wozu man ja ehrlicherweise sagen muss: Was da jeweils herausgefunden wird, das deckt zum Teil ja nicht einmal die laufenden Kosten für diese Sozialdetektive. Aber das ist das Los der Verwaltung oder der Justizinstitutionen, dass sie einen sehr tiefen Kostendeckungsgrad haben.

Weil es ein heikler, ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte ist, muss er grundrechtskonform vorgenommen werden. Darum haben wir mitgemacht bei dieser Überwachung durch die Bezirksräte. Wir hätten es uns auch anders vorstellen können, dass man das anders überprüft hätte. Aber wir wurden auch vom Datenschutzbeauftragten insoweit begleitet, und so wurde dieser Vorschlag als «compliant» mit den Grundrechten erachtet, und das ist uns sehr, sehr wichtig. Darum habe ich ein bisschen Mühe mit der AL, ehrlich gesagt. Der Herr Sicherheitsdirektor hat das euch schon gesagt, dass ihr euch jetzt auf einmal die Polizei beruft. Ja, gerade du, Markus Bischoff, als Rechtsanwalt, weisst das besser. Wenn ein Polizist in eine Wohnung geht und dort ein deliktisches Verhalten oder etwas sieht, was nicht in Ordnung ist, dann kommt er in Zwang und muss Anzeige erstatten. Das müssen auch andere Verwaltungsbehörden. Aber sie haben nicht den gleichen Druck wie die Polizei. Darum ist es mir wirklich ein Anliegen und ich verstehe das Hohelied, das jetzt auf die Polizei gesungen wird, nicht. Ich verstehe das wirklich nicht, auch weil die Polizei auch noch wichtigere Aufgaben hat als diese hier. Das wäre ähnlich, wie wenn bei jedem Steuerdelikt sofort die Polizei ausrücken würde. Das tut man ja auch nicht, da gibt es Steuerkommissäre, die das einmal vorab abklären. Darum habe ich dafür wenig Verständnis.

Wichtig ist aber, dass jetzt der Handlungsbedarf besteht. Claudio Schmid, das ist wirklich eine sehr faule Masche, die ihr hier bringt. Man sollte das doch jetzt einmal prüfen, sehen, ob das so funktioniert mit diesen Bezirksräten, und daher diese rechtliche Grundlagen schaffen. Ich bitte Sie, den Antrag Büsser zu unterstützen und den Antrag Camenisch abzulehnen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Unsere Position ist klar, wir lehnen beide Minderheitsanträge ab. Wir sind in der Mehrheit, werden es dann aber später nicht mehr sein. Wir glauben wirklich, dass die Vorlage, wie sie uns die Regierung als Lösung präsentiert hat, ein bisschen modifiziert mit der Observationszeit von 20 Tagen plus zehn Tagen ausnahmsweise, ausreichend ist. Wir sind weder für das Tracking noch für die Hausbesuche. Diese sind – bitte, das muss präzisiert werden – mit oder ohne namentliche Nennung möglich. Herr Regierungsrat, tun Sie dies mindestens diesem Plenum kund: Die Hausbesuche sind Usanz bei der Erfassung eines Sozialhilfebezugs und einer Person, sie müssen nicht explizit ins Gesetz geschrieben werden. Aber wir sind gegen den Minderheitsantrag Büsser, die Observationen vorgängig durch die Bezirksräte genehmigen zu lassen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Ich werde, da wir hier eine Sammeldiskussion führen, auch gleich zu beiden Anträgen sprechen und komme zuerst zum Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch, den wir ablehnen werden. Dieser Antrag ist, ehrlich gesagt, nicht nur ungehörig, er ist auch unliberal. Auch Sozialhilfebeziehende haben ihre Freiheitsrechte und sie haben auch ein Recht auf Privatsphäre. Auch wenn Sozialhilfebeziehende unter Generalverdacht stehen, geht es doch zu weit, wenn technische Ortungen von Fahrzeugen vorgenommen werden oder eben unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden können. Diese Hausbesuche sind, um es ehrlich zu sagen, Hausdurchsuchungen, lieber Benedikt Hoffmann, das ist so. Du schreibst ja selber, es sei ein Augenschein. Ich gehe nicht davon aus, dass nur der Briefkasten beäugt wird, sondern mehr. Und das Zweite ist: Es ist genauso Druck dahinter, einfach ein existenzieller. Denn die Konsequenz, wenn der Sozialdetektiv nicht hereingelassen wird, wird klar beschrieben: Eine ungerechtfertigte – das ist immer ex post feststellbar –, eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zulasten der hilfesuchenden Person würdigen. Das ist Behördenwillkür, reine Behördenwillkür. Eine Sozialhilfebehörde kann dann sagen: Hier wird jetzt irgendwelches Geld gestrichen.

Für mich haben diese Fahndungselemente Elemente einer modernen Hexenjagd. Störend ist aber auch, dass wir hier eine Privatpolizei haben, die keine klar definierte Ausbildung haben muss. Das Konkordat der Sicherheitsdienstleister in der Deutschschweiz ist gescheitert. Wir haben keine klaren Grundlagen, wie diese Detektive ausgebildet werden sollen. Der Fall der Credit Suisse (*Schweizer Grossbank, in die Schlagzeilen geraten, weil sie ein ehemaliges Mitglied des Kaders durch eine Detektei beschatten liess*) hat gezeigt, dass es zum Teil schwierig ist, eine Observation von reinem Stalking zu unterscheiden. Da, muss ich auch sagen, habe ich dann mehr Vertrauen in die Polizei. Aber in Richtung Budgetdebatte muss ich sagen: Das heisst noch nicht, dass es mehr davon braucht (*Heiterkeit*).

Wir werden den Minderheitsantrag 1 ablehnen und geben dem Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser den Vorzug. Dieser Vorschlag geht grundsätzlich auf einen Vorschlag von Regierungsrat Mario Fehr zurück, es ist quasi der Vernehmlassungsentwurf zum Sozialhilfegesetz. Ehrlich gesagt, auch dieser Vorschlag ist nicht besonders appetitlich. Aber immerhin ist der Zusatz, dass eine Observation

erst auf Anordnung durch ein Mitglied des Bezirksrates gemacht werden kann, doch eine wesentliche Verbesserung. Ich denke, es braucht eine Prüfung, ob eine Observation überhaupt angemessen ist. Auch wenn die Sozialbehörde eine gewählte Behörde ist, ist sie im Bereich einer Staatsanwaltschaft oder polizeilichen Untersuchung letztendlich nicht kompetent. Dort braucht es eine kompetente Behörde, dies ist eine deutliche Verbesserung. Fragen muss man sich aber: Ist es die richtige Behörde? Denn sie ist auch Aufsicht. Nach Meinung der Alternativen Liste wäre hier das Bezirksgericht die richtige Behörde gewesen. Sie wäre systematisch auch richtig, und es ist die Behörde, die auch andere Untersuchungen anordnet und genehmigt.

Wir werden den Minderheitsantrag 2 unterstützen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Zunächst muss hier noch einmal etwas ins rechte Licht gerückt werden: Es wird nicht einfach so flächendeckend überwacht. Und ja, ich sage es nochmals, die technischen Ortungsmittel sind heikel. Aber sie kämen eben nicht einfach so zum Einsatz, sondern es müsste ein genügender Anfangsverdacht gegeben sein; nicht wie wenn sich ein Vorgesetzter einfach mal einen Verdacht aufgrund eines Gerüchts aus dem Finger saugt, sondern ein fundierter Anfangsverdacht. Und man hätte ja über die Art und Weise der Bewilligung diskutieren können. Man hätte ja auch einen dringenden Tatverdacht verlangen können, statt die ganze Sache dann einfach zu versenken. Letzteres wäre nicht notwendig gewesen und beraubt die Gemeinden eines wichtigen Instruments. Auch die Hausbesuche werden nicht einfach so durchgeführt. Und ja, Kaspar Bütikofer, Hausbesuche sind eben keine Hausdurchsuchungen, welche notabene bei einem dringenden Tatverdacht nach Artikel 148a StGB denkbar wären. Nochmals: Bei Hausbesuchen wird das Betreten der Wohnung nicht mit Gewalt erzwungen. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass dann der Ablauf einer Hausdurchsuchung gleich ist wie der Ablauf eines Hausbesuches.

Die Gefahr der Behördenwillkür ist sicher da. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich eher sehr sensibel bin, was Behördenwillkür angeht. Die Gefahr ist immer gegeben, aber ich sehe nicht, dass sie hier grösser wäre als in anderen Bereichen. Und aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssten ja gerade Sie von der Linken den Antrag Camenisch unterstützen. Die Polizei kann ganz anders tätig werden als Sozialdetektive – eben Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Auswertung von Handys, allenfalls sogar Untersuchungshaft –, das wäre ja eigentlich nicht in Ihrem Sinn. Und wenn jetzt noch vorgebracht wird, dass die Detektive vielleicht nicht genügend ausgebildet sind: Warum habt ihr denn keinen Antrag gestellt – zumindest wüsste ich nichts davon –, dass bei den Detektiven irgendwelche Standards bei den Ausbildungen verlangt werden. Ich weiss nicht, ob wir auch dafür gewesen wären, aber es wäre wenigstens etwas, das man hätte diskutieren können. Und zum Schluss auch noch zur Erinnerung, lieber Thomas Marthaler, ich kann es mir jetzt nicht verkneifen, auch noch etwas zu deinem Votum zu sagen: Der Antrag Camenisch verlangt eigentlich nichts anderes als was in der Stadt Zürich unter Martin Waser (*Altstadtrat, ehemaliger Vorsteher des Sozialdepartements*)

völlig normal war. Martin Waser war wahrscheinlich nicht ein Hardcore-SVP-ler nach meiner Kenntnis. Und du, lieber Thomas Marthaler, warst da ja auch Mitglied der Sozialbehörde. Ich wusste nicht, dass du jetzt irgendwie wahnsinnig schlimme Missstände festgestellt hättest. Darum verstehe ich nicht, dass ausgerechnet du hier dagegen gesprochen hast. Danke.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Auch ich werde zu beiden Minderheitsanträgen gemeinsam sprechen und versuche, mich auch kurz zu halten. Ich bin schon lange genug in diesem Rat und es ist interessant, wie manche Akteure hier Salto vorwärts, rückwärts und seitlich zur gleichen Zeit versuchen. Mich hat am Votum von Jeannette Büsser gestört, dass sie mit der DDR und China angefangen hat, mit Zuständen, die wir wirklich nicht wollen. Dann wurde die Observation einer administrativen Untersuchung, einer administrativen Aufklärung intern gegenübergestellt. Und in diesem Moment sah ich mich in Zeiten der damaligen grünen Stadträtin Monika Stocker (*ehemalige Vorsteherin des Sozialdepartements*) zurückversetzt. Da wurde ja auch intern geregelt und es hatte nie Missstände bei Frau Stocker, bis zwei Whistleblower aus dem Sozialamt aufgetreten sind, zwei Whistleblowerinnen. Diese haben dann die Missstände ans Licht gebracht. Es war dann noch interessant, dass es einen brennenden BMW (*einer Sozialhilfebezüglerin*) in der Stadt Zürich brauchte, bis auch die Sozialdemokraten damit einverstanden waren, Sozialdetektive einzusetzen. Es brauchte also eine 1.-Mai-Verunstaltung und Sachbeschädigungen, es brauchte eine grüne Stadträtin, die sich gegen jede Massnahme wehrte, und danach war es in der Stadt Zürich plötzlich legitim, Sozialdetektive einzusetzen.

Thomas Marthaler, Sozialdetektive haben die laufenden Kosten gedeckt. Und sie haben sogar mehr erwirtschaftet, das kannst du auch im Budget der Stadt Zürich nachlesen. Und vielleicht war der Erfolg, die Tatsache, dass sie so erfolgreich waren, das Stossende, dass plötzlich nach Möglichkeiten gesucht wurde, wie man diese Sozialdetektive wieder eingrenzen kann, wie man ihnen das Leben schwer machen kann. Und da fiel die Wahl auf die gesetzlichen Grundlagen – natürlich brauchen die Sozialdetektive gesetzliche Grundlagen, um tätig zu werden – und da hat man eingehakt und ist zum Erfolg gekommen, sodass in der Stadt Zürich diese Sozialdetektive zurzeit nicht mehr tätig sein können. Mich erstaunt auch, dass Jeannette Büsser in ihrem Votum gesagt hat, dass man die Verdachtsmomente, die man aufgrund des Beschlusses des Bezirksrates dann ermittelt hat, sammeln und analysieren und auswerten wolle und somit zur besseren administrativen Aufklärung beitragen wolle. Ich denke nicht, dass Sie diese Daten sammeln wollen. Denn sie hätten nachher vielleicht Kopfschmerzen, wenn die SVP in der nächsten Debatte diese gesammelten Daten offenlegen würde.

Ich bitte Sie also, unterstützen Sie den Minderheitsantrag Camenisch. Er gibt diesen Sozialdetektiven die nötigen Mittel in die Hand. Er gibt ihnen die Zähne, die sie brauchen, um sich da festzubeissen. Lehnen Sie den Antrag Büsser ab, denn ein weiterer Weg über ein Mitglied des Bezirksrates kann ja wirklich nicht das

sein, was Sie wollen. Und die Datensammlung, am Rande gesagt, ist eher problematisch. Ich bitte Sie also, folgendermassen abzustimmen: Minderheitsantrag Camenisch unterstützen, Minderheitsantrag Büsser ablehnen. Und wir können dann ein gutes Gesetz auf den Weg bringen.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nur noch kurz aufgrund der Zeit: Wir lehnen den Antrag Camenisch auch ab. Unangemeldete Hausbesuche und technische Ortungsmittel für Fahrzeuge wollen wir nicht. Noch an die Adresse von Lorenz Schmid zu den unangemeldeten Hausbesuchen: Damit verlassen Sie ja die Deckung. Als verdeckte Observation lässt sich das nicht mehr bezeichnen. Und Hausbesuche sind, wie wir wissen, jederzeit möglich. Freiwillig können einem die Leute die Tür öffnen. Das ist kein Problem, das muss nicht in einem Gesetz stehen.

An die Adresse von Claudio Schmid noch, weil du mich persönlich angesprochen und Mutmassungen gemacht hast, warum ich diesen Antrag stelle: Ich bin wirklich erst seit Mai in diesem Rat und habe diese Geschichte nicht, die du erzählt hast. Das ist mir auch nicht wichtig. Ich vertrete die Interessen der Betroffenen, weil ich seit 20 Jahren im Sozialhilfebereich tätig bin. Das ist meine Motivation. Danke.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Frau Büsser, vertreten Sie jetzt hier die Interessen der Steuerzahler und der redlichen Bürger oder der sogenannten Betroffenen, nämlich der Leute, die betrügen? So ist es herübergekommen, und ich möchte eine Stellungnahme von Ihnen.

Regierungsrat Mario Fehr: Herr Schmid (*Lorenz Schmid*) hat mich noch gebeten, wegen den Hausbesuchen Stellung zu nehmen. Hausbesuche sind immer möglich auf freiwilliger Basis. Sie können als Wahlkämpferin oder Wahlkämpfer jemanden zu Hause besuchen, als Weihnachtsmann selbstverständlich, auch als Sozialdetektiv. Der Unterschied zu einer Hausdurchsuchung oder zu einer Möglichkeit, diesen Hausbesuch auch juristisch durchzusetzen: Ich glaube, die haben Sie nicht, aber ein Hausbesuch ist immer möglich. Ich gehe übrigens auch davon aus, dass es Sozialbehörden gibt, die mit Klientinnen und Klienten auch zu Hause sprechen. Das kann im Einzelfall durchaus angemessen sein. Bei dieser Antrags- und Diskussionswirrnis kann ich Ihnen nur einen guten Rat geben: Folgen Sie dem Antrag des Regierungsrates. Er ist vom Datenschützer geprüft, er ist vom Regierungsrat beschlossen und er ist weise.

Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 10 Stimmen (bei 65 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag 2 zuzustimmen.

Abstimmung II

Der Antrag von Jeannette Büsser wird dem Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 69 Stimmen (bei 6 Enthaltungen), dem Antrag Büsser zuzustimmen.

Detailberatung des Antrags von Jeannette Büsser

Titel und Ingress

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 47

G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation

Nach § 48 einzufügen

§ 48a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.